

ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN KONFORMITÄTBEWERTUNGSSYSTEM 1

1. ZIEL

Die vorliegende Arbeitsanweisung legt das Verfahren für die Zertifizierung von Produkten fest, für die gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011, Anhang V das System 1 für die Bewertung der Leistungsbeständigkeit des Produkts festgelegt ist.

2. ANWENDUNGSBEREICH

Diese Anweisung ist allgemein gültig und ist für Zertifizierungen des Konformitätsbewertungssystems 1 anzuwenden.

3. BEGRIFFE

Es gelten die Begriffe der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauprodukteverordnung - BPV) sowie die Begriffe der EN ISO/IEC 17065:2012.

4. ZUSTÄNDIGKEITEN

Für die Einhaltung der in dieser Anweisung festgelegten Regelungen sind die Mitarbeiter*innen der Zertifizierungsstelle zuständig.

5. VERFAHRENSBESCHREIBUNG BZW. ARBEITSABLAUF

5.1. Allgemeines

Aufgaben im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, Anhang V [↗](#) und abgeändert durch Delegierte Verordnung (EU) Nr. 568/2014 [↗](#) der Kommission vom 18. Februar 2014.

Die einzelnen Schritte des Zertifizierungsverfahrens sind in Flussdiagrammen schematisch dargestellt:

Zertifizierungsverfahren



5.2. Zertifizierungsantrag und Bewertung

Für die Antragstellung ist das Antragsformular (FB-AA QM-Z000-1/*) in ausgefüllter und firmenmäßig gezeichneter Form an die Zertifizierungsstelle zu übermitteln.

Die Antragsformulare sind auf der TVFA-ZERT Homepage [↗](#) verfügbar.

Vor Annahme des Antrags wird dieser einer Antragsprüfung (Antragsbewertung) durch

die Zertifizierungsstelle unterzogen (FB-AA QM-Z000-2/*). Dabei wird unter anderem überprüft, ob

- der Antrag vollständig (bzw. für die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens ausreichend) ausgefüllt ist, insbesondere die Informationen über den Antragsteller sowie ggf. die Informationen über das/die zu zertifizierende Produkt(e);
- das beantragte Bauprodukt in den Anwendungsbereich der gegenständlichen harmonisierten technischen Spezifikation fällt;
- alle bekannten Differenzen im Verständnis zwischen der Zertifizierungsstelle und der/dem Antragsteller*in geklärt werden, einschließlich der Vereinbarung bezüglich der harmonisierten technischen Spezifikation;
- ein Ausnahmetatbestand des Artikel 5 BPV vorliegt;
- Vollmacht, wenn der Antragsteller als Bevollmächtigter nach Artikel 12 BPV auftritt;
- Abschätzung der Wirtschaftlichkeit, sobald durch den Antrag eine neue Fachgruppe eröffnet werden muß;
- die Mittel zur Durchführung aller Tätigkeiten verfügbar sind, insbesondere die Verfügbarkeit einer/eines für das beantragte Verfahren kompetenten Inspektorin/ Inspektors;
- Abklärung der Zumutbarkeit (z.B. Reiseaufwand etc.) des/der Inspektors/ Inspektorin;
- Risiken für die Unparteilichkeit der Zertifizierungsstelle, insbesondere Risiken durch Befangenheit des in das Zertifizierungsverfahren eingebundene Personals;
- die Zertifizierungsstelle für die beantragte Zertifizierungstätigkeit notifiziert ist.

Eine negative Bewertung des Antrages ist unter Angabe der Gründe dem Hersteller mitzuteilen. Bei positiver Bewertung wird der Zertifizierungsvertrag gem. Kapitel 5.3 [↗](#) erstellt.

Ergibt sich aus Termingründen eine unzumutbare Verzögerung im Beginn der Zertifizierungstätigkeit, wird der Antragsteller dahingehend informiert, sodass der Antrag gegebenenfalls zurückgezogen werden kann.

Eventuell erforderliche besondere Antragserfordernisse (wie z.B. beizustellende Dokumente und Nachweise) sind gegebenenfalls im jeweiligen spezifischen Zertifizierungsprogramm angeführt. In Zertifizierungsverfahren auf Grundlage einer Europäisch technischen Bewertung (ETA) sind jedenfalls die technischen Begleitdokumentationen der Bewertungsstelle, insbesondere die ETA selbst und eventuell die Prüfpläne, beizustellen.

5.3. Zertifizierungsvertrag

Nach Annahme des Antrags seitens der Zertifizierungsstelle wird ein Zertifizierungsvertrag (FB-AA QM-Z010-2/* [↗](#)) zwischen Hersteller und Zertifizierungsstelle abgeschlossen, der die jeweiligen Rechte und Pflichten bei der Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle regelt.

Die Typprüfung wird durch eine von der Zertifizierungsstelle beauftragte akkreditierte Prüfstelle durchgeführt (siehe Kapitel 5.4 [↗](#)).

Die Inspektion und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle werden durch einen von der Zertifizierungsstelle Beauftragten durchgeführt.

Das Intervall der Inspektionen ist in Abhängigkeit von der jeweiligen Spezifikation (EN/ETA) im produktspezifischen Zertifizierungsprogramm angegeben.

5.4. Festlegung von Prüfstellen

Die Beauftragung der Prüfstelle zur Durchführung der Typprüfung bzw. der Stichprobenprüfung (zB.: Kontrollplan gem. ETA) erfolgt gleichzeitig mit der Beauftragung der Inspektionsstelle bzw. durch den Inspektor zwecks Festlegung der Stichprobenhäufigkeit in Abhängigkeit der Produktionstage (siehe Kapitel 5.5 [↗](#)). Basis für die Auswahl von Prüfstellen für die Durchführung der Typprüfung und der Stichprobenprüfung ist im Zuge der Angebotseinholung darauf zu achten, dass die Prüfstelle für die relevanten Prüfverfahren entsprechend BPV Anhang V Pkt. 3 notifiziert oder für die jeweiligen Prüfverfahren gemäß hEN/EAD zur Bewertung der harmonisierten und deklarierten Leistungsmerkmale akkreditiert ist. Die durch diese Prüfstelle eingesetzten Mitarbeiter*innen müssen außerdem über die Kompetenz für die Probenahme sowie das jeweilige Prüfverfahren verfügen. Eine entsprechende Leistungsposition im Angebot ist deswegen anzugeben. Die von der hEN/EAD vorgegebenen Prüfverfahren, einschließlich Ausgabedatum sind in einem Prüfplan zwecks Vorgabe an die Prüfstelle bzw. Kontrolle des Angebots aktuell zu halten. Das Angebot der zur Angebotslegung angefragten Prüfstelle hat für alle angebotenen Prüfleistungen die jeweilige Prüfnorm mit Ausgabedatum anzugeben, damit die Einhaltung der Vorgaben laut Prüfplan kontrolliert werden kann. Erst nach positiver Bewertung durch den Beauftragenden ist das Angebot frei zu geben.

5.5. Festlegung von Inspektoren/Inspektionsstellen

Die Auswahl von Inspektionsstellen bzw. Inspektor*innen erfolgt auf Basis bestehender Verträge und Kompetenzen:

5.5.1. Verträge mit Inspektoren

Verträge sind gemäß Vorlage "Evaluierungsvertrag" FB-AA QM-Z012-1/* und FB-AA QM-Z012-2/* [↗](#) mit Personen (Inspektoren) abzuschließen, die entweder Bedienstete

von akkreditierten Inspektionsstellen oder unabhängig von solchen sind. Die Verträge mit den Inspektoren beziehen sich jeweils auf bestimmte Produkte/Produktgruppe und technische Spezifikation.

Die Inspektoren müssen die entsprechende Kompetenz zur Durchführung der Inspektion haben, wobei dies durch ein Audit bei der ersten selbstständig durchgeführten Inspektion bzw. künftig mittels entsprechenden Auditprogramm überprüft wird. Weiters dürfen keine Risiken für die Unparteilichkeit der Zertifizierungsstelle (z.B. durch Befangenheit des Inspektors) vorliegen. Von der Zertifizierungsstelle wird eine Liste der Inspektoren in Ecert geführt und Nachweise wie Kompetenzen und Risiken für die Unparteilichkeit laufend überwacht.

5.5.2. Rahmenverträge mit akkreditierten Inspektionsstellen

Diese Verträge sind erforderlich, falls Inspektoren eingesetzt werden, die Bedienstete einer Inspektions- oder Zertifizierungsstelle sind. Verträge sind gemäß Vorlage "Rahmenvertrag" FB-AA QM-Z013-1/* und FB-AA QM-Z013-2/* [🔗](#) mit der Inspektionsstelle zu erstellen und können sich auf verschiedene Produkte/Produktgruppen mit den zugehörigen Inspektoren beziehen.

5.6. Typprüfung

5.6.1. Beauftragung

Sollte der Hersteller bereits über einen Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle für die Typprüfung verfügen, obliegt der Zertifizierungsstelle die Entscheidung, ob sie diesen für das Zertifizierungsverfahren anerkennt. Bei Anerkennung des Prüfberichtes entfällt die Beauftragung der Prüfstelle, bei Ablehnung sind die Gründe hierfür dem Hersteller mitzuteilen.

Sollte der Hersteller den Prüfbericht gemäß dem Artikel §36 der BPV für die Typprüfung bereitstellen, muss die Zertifizierungsstelle folgende Punkte überprüfen:

- Typprüfung durchgeführt von einem Hersteller
- Probennahme und Erstprüfung von einer unabhängigen, akkreditierten Prüfstelle
- Schriftliche Genehmigung des Herstellers zur Verwendung der Prüfergebnisse
- Stimmen die angewandten Prüfverfahren mit den zugrunde gelegten Prüfnormen für die wpk überein? (gültige Ausgabe siehe normativen Verweis in hEN)

Die Beauftragung der Prüfstelle zur Durchführung der Typprüfung erfolgt im Allgemeinen gleichzeitig mit der Beauftragung der Inspektionsstelle bzw. des Inspektors.

5.6.2. Durchführung

Die Prüfstelle muss die für die Prüfung erforderlichen Proben im Herstellerwerk entnehmen und daran die geforderten Prüfungen durchführen.

Die Prüfstelle hat über das Ergebnis der Typprüfung einen Prüfbericht auszufertigen und der Zertifizierungsstelle zu übermitteln. Bei Prüfungen des Brandverhaltens muss der Prüfbericht auch den zugehörigen Klassifizierungsbericht von einer Konformitätsbewertungsstelle enthalten.

5.7. Evaluierung (Erstinspektion, laufende Überwachung)

5.7.1. Beauftragung

Die Festlegung des Inspektors zur Durchführung der Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle sowie zur Durchführung der laufenden Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle erfolgt nach Rücksprache mit dem Hersteller.

5.7.2. Durchführung

Die jeweilige Inspektion erfolgt nach vorheriger Terminabstimmung mit dem Hersteller. Der Inspektor meldet sich vor Beginn der Inspektion bei der am Antrag angegebenen Kontaktperson oder einer zuständigen Vertretung. Nach der Einleitung (eventuell Vorstellung des Auditors, Erläuterung der Inspektionstätigkeit und des Zertifizierungsprogramms etc.) wird

- die (Erst-/laufende) Inspektion,
- die Beurteilung des Werkes und
- der werkseigenen Produktionskontrolle auf Basis der Ecert-Checkliste

durchgeführt.

Die Evaluierung im Rahmen der Inspektion erfolgt an Hand der produktspezifischen ECERT-Checklisten, die die anzuwendenden festgelegten Anforderungen, spezifischen Regeln und Verfahren der relevanten Normen und Gesetze (z.B.

Bauproduktenverordnung) sowie des gegenständlichen Zertifizierungsprogramms berücksichtigen. Die Zertifizierungsstelle stellt dem Inspektor diese Unterlagen und Dokumente in Papierform und über Ecert zur Verfügung.

In der Checkliste sind eventuelle Abweichungen zu dokumentieren, wobei wie folgt zu differenzieren ist:

Konformität (K; ja)

Keine Abweichung

Beobachtungen (B):

Abweichung, die kein Risiko in Bezug auf das Funktionieren der werkseigenen

Produktionskontrolle darstellt. Diese muss bis zur nächsten Überwachungsinspektion der werkseigenen Produktionskontrolle durch entsprechende Korrekturmaßnahmen beseitigt werden.

Feststellungen (F):

Abweichung, die kein Risiko in Bezug auf das Funktionieren der werkseigenen Produktionskontrolle darstellt, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von 8 Wochen durch entsprechende Korrekturmaßnahmen beseitigt wird.

Anmerkung: Feststellungen, die nicht innerhalb von 8 Wochen behoben wurden, werden zu Nicht-Konformitäten.

Nicht-Konformitäten (NK; nein):

Abweichung, die einen unmittelbaren Einfluss auf das Funktionieren und die Wirksamkeit der werkseigenen Produktionskontrolle hat und dadurch verhindert, dass normkonforme Produkte auf dem Markt gebracht werden können. Diese Art der Abweichung erfordert eine teilweise oder vollständige Wiederholung der Erstinspektion der werkseigenen Produktionskontrolle.

Die Ecert-Checkliste enthält neben den angeführten Bewertungen noch die Möglichkeiten von „nicht kontrolliert“ und „nicht zutreffend“. Falls bei einer Frage „nicht kontrolliert“ angekreuzt wird, ist eine Begründung hierfür anzuführen.

Die Beurteilung obliegt dem Inspektor, wobei die Entscheidung im Zuge der Überprüfung vor der Zertifizierungsentscheidung verifiziert wird.

Wenn eine oder mehrere Nichtkonformitäten auftreten, kann das Audit abgebrochen oder - im Einvernehmen mit dem Hersteller - fortgesetzt werden. Äußert der Hersteller Interesse an der Fortsetzung des Zertifizierungsprozesses, informiert die Zertifizierungsstelle den Hersteller und den Inspektor über zusätzliche Bewertungsaufgaben, die erforderlich sind, um die Behebung der Mängel zu überprüfen (z.B. zeitnahe Wiederholung der Inspektion). Die Mängel werden durch Abspeichern des vorläufigen Auditberichts in Ecert und automatischer Information durch Ecert an den Hersteller übermittelt.

5.8. Bewertung und Zertifizierungsentscheidung

Die Zertifizierungsstelle überprüft alle Informationen und Ergebnisse, die mit der Bewertung in Zusammenhang stehen. Die Dokumentation erfolgt in der jeweiligen beauftragten Ecert-Checkliste im Kapitel „Leiter der Zertifizierungsstelle“.

Die Bewertung über die Zertifizierung werden von einem Zertifizierer vorgenommen, der nicht in die Evaluierung involviert war. In Ecert erfolgt diesbezüglich eine Kontrolle bevor ein Auftrag zur Zertifizierung in das Ecert-Portal hinterlegt wird.

Die Zertifizierungsentscheidung erfolgt durch den Leiter der Zertifizierungsstelle anhand aller Informationen, die sich auf die Evaluierung, deren Bewertung sowie

jegliche weiteren relevanten Informationen beziehen.

Voraussetzung für die Ausstellung eines Zertifikats ist

- das erfolgreiche Absolvieren der Inspektion (Entscheidungsgrundlage: Inspektionsbericht mit ausgefüllter Checkliste, ohne Nicht-Konformitäten) und
- das Vorliegen der positiv bewerteten Erstprüfungen (Aufgabe des Herstellers oder Vorliegen einer ETA).

Ergibt die Bewertung der Evaluierung (zumindest) eine Feststellung oder eine Nicht-Konformität, so kann dies zu einer Zurückziehung des Zertifikats führen, wenn

- eine Feststellung trotz Verstreichens der gesetzten Frist nicht behoben wurde oder
- eine Nicht-Konformität auch im Zuge eines neuerlichen Audits wiederholt auftritt.

5.9. Zertifizierungsdokumentation, Zertifikatausstellung

Im Rahmen der Zertifizierungsverfahren werden von der Zertifizierungsstelle Zertifizierungsberichte anhand der Vorlage "Zertifizierungsbericht" FB-AA QM-Z002-4/* [erstellt](#).

Bei Erstausstellung eines Zertifikats bzw. Neufassung eines Zertifikats in Folge der Änderung im Zertifizierungsumfang (Erweiterung, Einschränkung) wird der Zertifizierungsbericht (inkl. Allfälliger Auflagen) in der Regel gleichzeitig mit dem Zertifikat ausgestellt. Bei Neuaufnahmen von technischen Spezifikationen in ein bestehendes Zertifikat wird entsprechend Kapitel 5.2 und Kapitel 5.3 vorgegangen und bewertet. Erst nach Vorliegen des firmenmäßig gefertigten Vertrags wird in Ecert die neu aufzunehmende technische Spezifikation beim Werksdatensatz verankert, damit dies bei der nächsten Inspektion beauftragt wird. Falls eine Neuaufnahme mit unwesentlichen Änderung im wPK-System des Herstellers nicht im Zuge einer laufenden Inspektion bewertet werden kann, dann ist vom Zertifizierer beim beauftragten Auditor eine schriftliche Stellungnahme einzuholen, dass alle normativen Anforderungen (Prüfplanerweiterung, Anpassung QM-Handbuch etc., siehe Kapitel 5.13) bzgl. der neu aufgenommenen technische Spezifikation vom Hersteller erfüllt werden und aus Sicht des Auditors positiv bewertet wurden. Falls es jedoch zu wesentlichen Änderung im bestehenden wPK-System kommt, dann ist eine außerordentliche Inspektion in Ecert zu beauftragen.

Im Zuge der laufenden Inspektion werden die Evaluierungs- und Bewertungsergebnisse in einem Zertifizierungsbericht zusammengefasst und darin dem Hersteller die Aufrechterhaltung, Beendigung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung sowie gegebenenfalls die Anordnung von Maßnahmen mitgeteilt werden. Die

Maßnahmen werden durch Abspeichern des vorläufigen Auditberichts in Ecert und automatischer Information durch Ecert an den Hersteller übermittelt.

Wurden Abweichungen festgestellt, werden diese in der Checkliste (Ecert) angeführt sowie die Frist zur Behebung dieser Abweichungen und auf welche Art die Umsetzung der Maßnahmen nachgewiesen werden kann (z.B. Übermittlung eines korrigierten Dokuments, aussagekräftiges Foto, etc.) bzw. nachzuweisen ist (z.B. neuerliche Inspektion der bemängelten Punkte).

Wird auf Grund der vorliegenden Evaluierung und Bewertung entschieden, dass kein Zertifikat ausgestellt werden kann, wird der Hersteller ebenfalls informiert, wobei die weitere Vorgehensweise zu vereinbaren ist.

Bei Bekanntwerden von begründeten Nichtkonformitäten mit Produkthanforderungen außerhalb der Überwachungstätigkeiten bedarf einer Bewertung und Zertifizierungsentscheidung durch die Zertifizierungsstelle. In diesem Zusammenhang kann eine Inspektion (Evaluierung) veranlasst werden.

Zertifizierungsberichte ergehen jeweils über Ecert an den Inspektor.

Im Rahmen des Bewertungsverfahrens wird im Falle einer positiven Zertifizierungsentscheidung ein Zertifikat ausgestellt, wobei folgende Formblätter zu verwenden sind:

- System 1 gemäß harmonisierter Norm: Bestätigung der Leistungsbeständigkeit des Bauproduktes ("Zertifikat System 1" FB-AA QM-Z002-5a/* [🔗](#));
- System 1 gemäß ETA/ETAG: Bestätigung der Leistungsbeständigkeit des Bauproduktes ("Zertifikat ETA System 1" FB-AA QM-Z002-5b/* [🔗](#)).

Das Zertifikat bleibt üblicherweise gültig, solange sich die in der harmonisierten Norm genannten Prüfverfahren und/oder Anforderungen der werkseigenen Produktionskontrolle zur Bewertung der Leistung der erklärten Merkmale nicht ändern und das Produkt und die Herstellbedingungen im Werk nicht wesentlich geändert werden. Abweichend davon können folgende Einschränkungen der Gültigkeitsdauer erforderlich sein:

- bei der Zertifizierung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle auf Basis einer ETA ist die Gültigkeitsdauer des Zertifikats jedenfalls an die Gültigkeit der ETA gekoppelt;
- in der harmonisierten Norm ist eine Gültigkeitsdauer vorgegeben (z.B. Gültigkeitsdauer von Erstprüfungen);
- aufgrund von Abweichungen (z.B. Feststellungen) entscheidet die Zertifizierungsstelle, die Gültigkeit des Zertifikats (vorläufig) zu befristen.

Konformitätszertifikate dürfen nur ungekürzt veröffentlicht werden. Der Hersteller ist verpflichtet, die Zertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über ihre Zertifizierung zu treffen, die die Zertifizierungsstelle als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte.

Das Zertifikat darf zu Werbe- bzw. Informationszwecken nur im direkten Zusammenhang mit den zertifizierten Produkten genutzt werden, d.h. es eine eindeutige Trennung zwischen dem/den vom Zertifikat abgedeckten Produkt/en und nicht zertifizierten bzw. anderweitig zertifizierten Produkten.

Auf den Begleitpapieren des Herstellers (Briefumschlag, Lieferschein etc.) dürfen die im Zertifikat angegebenen Informationen angegeben werden. Eine Verwendung des TVFA-Zert-Logos ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch die TVFA-Zert, TU Graz erlaubt. Das Zertifikat ist ein verliehenes Dokument, es verbleibt im Eigentum der Zertifizierungsstelle. Das Zertifikat wird dem Hersteller als pdf-Dokument über Ecert zur Verfügung gestellt, um im konkreten Anlassfall (siehe Kapitel 5.13 [🔗](#)) umgehend reagieren zu können.

5.10. Verzeichnis zertifizierter Produkte, Meldepflichten

Ausgestellte (gültige) Zertifikate sind in Ecert abgebildet, woraus xlsx-Files mindesten einmal jährlich für die Erstellung des Jahresberichtes für die Akkreditierung Austria und die Notifizierungsstelle generiert und ausgewertet werden. In Ecert sind sämtliche Informationen bezüglich Gültigkeit, Zertifikatsnummer, Hersteller, Herstellwerk Produktgruppe und System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit enthalten. Die TVFA-Zert gibt die im Verzeichnis geführten Informationen telefonisch oder schriftlich per Email bekannt.

Weitere Meldepflichten – insbesondere jene, die sich aus Art. 53 BPV ergeben – sind im Zertifizierungsvertrag festgelegt.

5.11. Laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der wPk

Die Durchführung der laufenden Inspektion erfolgt analog zu den oben angeführten Bestimmungen:

- falls erforderlich: Beauftragung der Prüfstelle für die Stichprobenprüfungen (Kontrollprüfungen) (nach Kaptel 5.4 [🔗](#));
- Festlegung und Beauftragung des Inspektors (nach Kapitel 5.5 [🔗](#));
- Evaluierung (nach Kapitel 5.7 [🔗](#));
- Bewertung und Zertifizierungsentscheidung (nach Kapitel 5.8 [🔗](#));

- Erstellen eines Zertifizierungsberichts (= Zertifizierungsdokumentation, nach Kapitel 5.9 [↗](#)).

Das festgelegte Intervall ist im spezifischen Zertifizierungsprogramm angegeben. Die laufende Überwachung ist Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Zertifizierung. Im Zuge der laufenden Überwachung kann das Erfordernis der Änderung im Zertifikatsumfang (siehe Kapitel 5.12 [↗](#)) festgestellt werden, was in der Folge zu einer Aktualisierung des Verzeichnisses über zertifizierte Produkte (siehe Kapitel 5.10 [↗](#)) führen kann.

Die Bestätigung der Gültigkeit des Zertifikats muss entsprechend dem im maßgebenden Regelwerk festgelegten Auditzyklus erfolgen. Erfahrungsgemäß kann der vorgegebene Audit-Zyklus nicht genau eingehalten werden.

Der nächste Audittermin wird beginnend ab dem Monat der Erstinspektion bzw. Erstzertifizierung ermittelt. Eine zulässige Abweichung vom diesem Erstinspektions- bzw. Erstzertifizierungsdatum darf maximal drei Monate betragen. Bei einer Überschreitung dieser drei Monaten vom Regel-Audittermin wird der Auditor von der Zertifizierungsstelle per Email aufgefordert, dass ausstehende Audit innerhalb der nächsten drei Monate abzuschließen. Ein Monat vor Ablauf dieser zuvor genannten Frist (d.h. Regel-Audittermin plus 5 Monate) wird der Hersteller und der Inspektor informiert, dass nach Ablauf der gewährten Frist (d.h. Regel-Audittermin plus 6 Monate) das Zertifikat solange ausgesetzt wird, bis ein positiv bewerteter Auditbericht vorliegt.

5.12. Änderungen, die sich auf die Zertifizierung auswirken

Die Zertifizierungsstelle informiert den Hersteller über Änderungen der dem Zertifikat zugrundeliegenden Regelwerke über das Ecert-Portal.

Die Überprüfung der zeitgerechten Umsetzung obliegt dem Inspektor anlässlich der nächstfolgenden Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle. Bei unwesentlichen Änderung ist entsprechend Kapitel 5.9 [↗](#) vorzugehen und kann auch vor dem nächsten Audit bewertet werden.

Im Falle des Erfordernisses einer Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung ist Kapitel 5.13 [↗](#) anzuwenden.

5.13. Erweiterung, Einschränkung, Beendigung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung

Erweiterungen, Einschränkung oder sonstige Änderungen (z.B. Änderung der harmonisierten europäi-schen Norm) in einem bestehenden Zertifikat erfolgen in Form einer "Neufassung", die durch das neue Ausgabedatum gekennzeichnet ist. Mit

Herausgabe der Neuausgabe verliert das ersetzte Zertifikat seine Gültigkeit.

Erweiterungen und Einschränkungen können vom Hersteller per E-Mail oder über Ecert bzw. während einer Inspektion beantragt bzw. gemeldet werden.

Bei beantragter Erweiterung ist nachzuweisen, dass die neu aufzunehmenden Produkte einer Erstprüfung unterzogen (Aufgabe des Herstellers) und in die werkseigene Produktionskontrolle implementiert (Aufgabe des Herstellers) wurden.

Bei sonstigen Änderungen (z.B. Änderung der harmonisierten europäischen Norm) ist nachzuweisen, dass die werkseigene Produktionskontrolle angepasst (Aufgabe des Herstellers) wurde und erforderlichenfalls die Erstprüfung (Aufgabe des Herstellers) den neuen Gegebenheiten entspricht.

Bei Nachweis einer Nichtkonformität mit irgendeiner Zertifizierungsanforderung entscheidet die Zertifizierungsstelle über die Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung. Die Entscheidungen obliegen alleine der Zertifizierungsstelle. Die Information über die Entscheidung sowie die Begründung werden im Zertifizierungsbericht (siehe Kapitel 5.9 [↗](#)) mitgeteilt.

Eine Beendigung der Zertifizierung erfolgt in Form einer Kündigung des Zertifizierungsvertrags, die entweder von einem Vertragspartner unter Einhaltung der im Vertrag festgelegten Kündigungsfrist oder fristlos durch die Zertifizierungsstelle bei Auftreten von groben Verstößen vorgenommen werden kann. In der Folge wird das Verzeichnis über zertifizierte Produkte / gültige Zertifikate (siehe Kapitel 5.10 [↗](#)) aktualisiert.

Auf Antrag des Herstellers ist die freiwillige Aussetzung der Zertifizierung (z.B. das Produkt wird vorübergehend nicht produziert) möglich. Der Antrag auf Aussetzung wird im entsprechenden Hersteller-Ordner abgelegt.

Danach ist im ECERT bei der Kontrolle bei dem Datenfeld „Dienstleistung bis“ das Datum einzugeben, ab der die Aussetzung wirksam ist. Des Weiteren muss unter „Files“ das Zertifikat durch das Feld „inaktiv“ zurückgezogen werden. Eine Meldung an die notifizierte Stelle ist durch die QM bekanntzugeben.

Beim Aussetzen eines Zertifikates ist der Hersteller nachweislich per Mail darüber zu informieren, dass er keine Produkte mehr in den Verkehr bringen darf, bevor seine werkseigene Produktionskontrolle von der TVFA-Zert als konform mit dem jeweiligen Regelwerk bestätigt wurde. Das versandte Email ist im Auftragsordner M: \\TVFA\Auftragsdateien\02_Zertifizierungsaufträge abzuspeichern und in Papierform abzulegen.

Im Falle der Aussetzung des Zertifikates aufgrund von Nichtkonformitäten, ist der Hersteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Es ist der Inspektionsbericht (ECERT Checkliste) an den Hersteller (nachrichtlich an den Inspektor erfolgt über Ecert) zu übermitteln (via ECERT Herstellerportal), in dem die

Maßnahmen festgelegt sind, die erforderlich sind, um die Aussetzung zu beenden und die Zertifizierung für Produkte gemäß dem Zertifizierungsprogramm wieder herzustellen sowie alle weiteren Maßnahmen und Auflagen.

Aufhebung der Aussetzung

Im Falle der Aufhebung der freiwilligen Aussetzung, ist analog einer Erstinspektion vorzugehen, wenn die Aussetzung länger als der vorgegebene Inspektionszeitraum (z.B.: 1 Jahr bei Asphaltmischgut) dauerte.

Wenn die Zertifizierung nach der Aussetzung aufgrund von Nichtkonformitäten wieder in Kraft gesetzt werden soll, veranlasst die Zertifizierungsstelle eine Evaluierung, um festzustellen, dass alle Maßnahmen und Auflagen umgesetzt wurden und keine Nichtkonformitäten vorliegen. Die Evaluierung wird wiederum einer Bewertung (siehe Kapitel 5.8 [🔗](#)) unterzogen, auf deren Basis die Zertifizierungsentscheidung (siehe Kapitel 5.8 [🔗](#)) getroffen wird.

Sämtliche Informationen sind im jeweiligen Hersteller-Ordner digital oder in Papierform zu dokumentieren.

Für die Beauftragung des Inspektors ist im ECERT beim Produktionsstätten-Datensatz unter „Kontrolle“ ein Datum in die Zeile „Dienstleistung von“ in der zutreffenden ECERT-Saison einzugeben. Das Zertifikat darf im ECERT unter „Files“ erst wieder aktiv gestellt werden, wenn die werkseigene Produktionskontrolle positiv bewertet und das Ergebnis im Zertifizierungsbericht dokumentiert wurde. Das Zertifikat braucht nicht neu ausgestellt werden, wenn keine Änderung (z.B.: hEN, Firmenname, Werksbezeichnung) vorliegt, die eine Vertragsänderung auslöst.

Eine Zurückziehung des Zertifikates durch die Zertifizierungsstelle erfolgt, wenn der

- Zertifizierungsvertrag gekündigt wird;
- im Zuge der Bewertung Nicht-Konformitäten festgestellt werden;
- im Zuge der Bewertung Feststellungen gemacht wurden, die grundlos nicht (bis zum Verstreichen der gesetzten Frist) behoben wurden.

Im Falle festgestellter Nichtkonformitäten (siehe Kapitel 5.7, 5.8, 5.9 [🔗](#)) ist ggf. die Zurückziehung des Zertifikats in Ecert vorzunehmen und der Hersteller nachweislich per Email zu informieren vorzunehmen. In der Folge wird das Verzeichnis über zertifizierte Produkte / gültige Zertifikate (siehe Kapitel 5.10 [🔗](#)) aktualisiert.

Bei Beendigung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung ist die Verwendung aller Veröffentlichungen und Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einzustellen, zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen. Dies gilt sinngemäß bei Einschränkung der Zertifizierung.

5.14. Meldepflichten

(1) Gemäß BPV (EU) 305/11 ist die TVFA-ZERT verpflichtet, folgendes der Notifizierungsstelle zu melden:

- a) jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder jeden Widerruf von Bescheinigungen (Zertifikate);
- b) alle Umstände, die Folgen für den Geltungsbereich und die Bedingungen der Notifizierung haben;
- c) jedes Auskunftersuchen in Bezug auf ihre Tätigkeiten zur Bewertung und/oder Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, das sie von den Marktüberwachungsbehörden erhalten haben;
- d) auf Verlangen, welchen Tätigkeiten sie im Geltungsbereich ihrer Notifizierung in Übereinstimmung mit den Systemen zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit als unabhängige Dritte nachgegangen sind und welche anderen Tätigkeiten, einschließlich grenzüberschreitender Tätigkeiten und Vergabe von Unteraufträgen, sie ausgeführt haben.

(2) Die notifizierte Stellen übermitteln den anderen gemäß dieser Verordnung notifizierte Stellen, die als unabhängige Dritte in Übereinstimmung mit den Systemen zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit ähnlichen Aufgaben nachgehen und für Bauprodukte, die von derselben harmonisierten technischen Spezifikation erfasst sind, einschlägige Informationen über die negativen und auf Verlangen auch über die positiven Ergebnisse dieser Bewertungen und/oder Überprüfungen.

5.15. Verwendung des Zertifikats

Das ausgestellte Zertifikat und die zugehörigen Unterlagen dürfen nur im Zusammenhang mit den vom Zertifikat erfassten Produkten gemäß Bauprodukteverordnung 305/2011 verwendet werden. Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, die Möglichkeiten von missbräuchlicher Verwendung aktiv zu erkunden. Bei missbräuchlicher Verwendung werden durch die Zertifizierungsstelle die erforderlichen Maßnahmen gemäß EN ISO/IEC 17030:2021 [🔗](#) festgelegt.

5.16. Beschwerden und Einsprüche

Beschwerden und Einsprüche werden von der Zertifizierungsstelle entgegengenommen, dokumentiert und behandelt.

- Einspruch: "Verlangen des Anbieters eines Gegenstandes der Konformitätsbewertung gegenüber einer Konformitätsbewertungsstelle oder einer Akkreditierungsstelle, ihre Entscheidung bezüglich dieses Gegenstandes zu

überprüfen" (siehe Punkt 8.6 der EN ISO/IEC 17000:2020 [↗](#))

- Beschwerde: "Ausdruck der Unzufriedenheit, der eine Antwort erwartet - jedoch in anderem Sinne als Einspruch - durch jede Person oder jede Organisation gegenüber einer Konformitätsbewertungsstelle oder Akkreditierungsstelle bezüglich der Tätigkeiten dieser Stelle" (siehe Punkt 8.7 der EN ISO/IEC 17000:2020 [↗](#))

Die Bearbeitung und Dokumentation von Einsprüchen und Beschwerden erfolgt gemäß AA QM-R001 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Arbeitsweisungen und die zugehörigen Beschwerdeformulare sind auf der TVFA-Zert Homepage unter <http://www.TVFA-ZERT.tugraz.at> [↗](#) verfügbar.











6. MITGELTENDE UNTERLAGEN

6.1. Mitgeltende technische Spezifikationen

- CPR/BPV:2011 [↗](#) Bauprodukteverordnung
- EN ISO/IEC 17065:2012 [↗](#) Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren
- EN ISO/IEC 17030:2021 [↗](#) Konformitätsbewertung - Allgemeine Anforderungen an Konformitätszeichen einer dritten Seite
- EN ISO/IEC 17000:2020 [↗](#) Konformitätsbewertung - Begriffe und allgemeine Grundlagen

6.2. Checklisten und Formblätter



Antragsformular

1.  FB ZA 1 20251006 Zertifizierungsantrag 
2.  FB ZA 1 20251006 Zertifizierungsantrag 
3.  FB ZA 1 20250623 Zertifizierungsantrag 
4.  FB ZA 1 20250623 Zertifizierungsantrag 
5.  ZERT Z000 1 FB Zertifizierungsantrag 



Antragsprüfung

1.  FB ZA 2 20251125 Antragsprüfung 
2.  ZERT Z000 2 FB Antragsprüfung 



Zertifizierungsvertrag System 1

1.  ZERT Z010 2 FB Zertifizierungsvertrag 1 09 2023 



Evaluierungsvertrag Inspektor frei

1.  ZERT Z012 1 FB Vertrag Inspektoren Frei 04 2023 



Evaluierungsvertrag Inspektor bedienstet

1.  ZERT Z012 2 FB Vertrag Inspektoren Bedienstet 04 2023 



Rahmenvertrag Inspektionsstelle

1.  ZERT Z013 1 FB Vertrag Inspektionsstelle 04 2023 



Rahmenvertrag Inspektionsstelle Anhang

1.  ZERT Z013 2 FB Vertrag Inspektionsstelle Anhang 



Zertifizierungsbericht System 1

1.  ZERT Z002 4 FB ZertBericht 1 03 2023 



Zertifikat System 1

1.  ZERT Z002 5a FB Zertifikat System 1 EN 03 2023 

Zertifikat ETA System 1

1.  ZERT Z002 5b FB Zertifikat System 1 ETA 03 2023 



Zertifikat ETA engl. System 1

1.  ZERT Z002 5b Engl FB Zertifikat System 1 ETA 03 2023 



Sortenverzeichnis System 1

1.  ZERT Z002 6 FB Sortenverzeichnis System 1 EN 03 2023 

Sortenverzeichnis engl. System 1

1.  ZERT Z002 6 Engl FB Sortenverzeichnis System 1 EN 03 2023 

Entnahmeprotokoll System 1 und 1 plus

1.  ZERT Z002 8 FB Entnahmeprotokoll 1u1+ 03 2023 

Erstellt von Jutta Walther (Admin). Letzte Änderung: Mittwoch April 22, 2026 10:57:05 CEST by Jutta Walther (Admin). (Version 86)

Das Originaldokument ist zu finden unter <https://tvfa-wiki.tugraz.at/tiki-index.php?page=Zertifizierungsverfahren+Konformit%C3%A4tsbewertungssystem+1>